

85. **Wieweit reicht das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Revisionsgerichts in einer Sache, in der zwar die Revisionssumme fehlt, die Revision aber für einen von den geltend gemachten Klagegründen ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist?**  
 ZPO. § 547. RVerf. Art. 131. Reichshaftungsgesetz v. 22. Mai 1910 § 3.

III. Zivilsenat. Urf. v. 9. Dezember 1930 i. S. Sch.-P. Brauerei  
 UG. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 382/29.

- I. Landgericht Liegnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Fahrer M. im Dienste der Klägerin, der in D. eine Niederlage der Klägerin verwaltete, pflegte die von ihm für seine Dienstherrin eingezogenen Gelder beim Postamt D. mittels Zahlkarte auf ihr Postscheckkonto einzuzahlen. Dabei benutzte er ein Posteinlieferungsbuch, auf dessen Vorderseite mit Blaustift „Sch.-P.-Niederlage D.“ stand und in dem der annehmende Postbeamte die jeweiligen Einzahlungen bescheinigte. Als M. am 25. Februar 1928 750 RM. an die Klägerin einzahlen wollte, benutzte er versehentlich einen auf den Namen des Internationalen Gläubigerverbandes der Deutschen Reichsbank lautenden Zahlkartenvordruck, während er im Posteinlieferungsbuche richtig, wie immer, den Namen der Klägerin als Empfängerin eintrug. Der annehmende Postbeamte merkte das Versehen nicht und setzte sowohl in das Einlieferungsbuch als auch auf den Vordruck Annahmevermerk und Stempel. Der Gelbbetrag wurde darauf dem Konto des Internationalen Gläubigerverbandes gutgeschrieben, von dem ihn die Klägerin trotz Aufforderung nicht zurückerlangen konnte. Die Klägerin verlangt den Betrag von 750 RM. samt 8% Zinsen seit dem 25. Februar 1928 vom Beklagten als Schadenersatz. Dieser bestreitet seine Haftung.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht dagegen wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.  
 Gründe:

Die Revision wird darauf gestützt, daß der Berufungsrichter den § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) oder — richtiger — den seit Inkrafttreten der Reichsverfassung an die Stelle des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes getretenen

Art. 131 Abs. 1 Satz 1 RWerf. durch Nichtanwendung verletzt habe. Damit wird also der Klageanspruch auf die angezogenen Vorschriften gegründet. Da dieser Klagegrund bereits in der Klage angeführt, auch im Berufungsurteil erörtert worden ist, und da nach § 3 des Reichshaftungsgesetzes für einen solchen Anspruch die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, ist die Revision nach § 547 Nr. 2 ZPO. zulässig.

Sie ist aber unbegründet. Die von der Klägerin angezogenen Vorschriften setzen voraus, daß der Reichsbeamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt eine Amtspflicht verletzt haben muß. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin handelt es sich jedoch im vorliegenden Falle bei der Betätigung des Postbeamten, wobei die Amtspflichtverletzung vorgekommen sein soll, gar nicht um die Ausübung öffentlicher Gewalt. Der Postbeamte, dem das Versehen unterlaufen ist, hatte der Klägerin gegenüber Amtshandlungen vorzunehmen, die lediglich einen — von der Klägerin mit dem Beklagten abgeschlossenen — Postschekvertrag betrafen. Diese Amtshandlungen betrafen also das rein privatrechtliche Verhältnis zwischen den Parteien und hatten keinerlei Beziehungen zu dem Gebiete staatlicher Hoheitsrechte (RGZ. Bd. 104 S. 143). Liegen aber die Amtspflichten des Reichsbeamten außerhalb des Kreises einer Ausübung öffentlichrechtlicher Gewalt, dann kann das Reichshaftungsgesetz für den vorliegenden Fall überhaupt nicht zur Anwendung kommen.

Das Reichsgericht hat noch geprüft, ob es in der Lage ist, auf das angefochtene Urteil, soweit es eine Haftung des Beklagten aus dem Postgesetz ablehnt, einzugehen, obwohl für die Ansprüche aus diesem Gesetz die Revisionssumme nicht gegeben ist. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob es für das Revisionsgericht als zulässig zu erachten ist, einen einheitlichen Tatbestand, der einen Anspruch auf Grund verschiedener gesetzlicher Vorschriften begründet erscheinen läßt, nach allen gesetzlichen Gesichtspunkten nachzuprüfen, auch wenn nur bei der einen Klagebegründung die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, bei den anderen Klagegründen aber an sich die Revisionssumme erforderlich ist. Der erkennende Senat hat in einer Reihe von Entscheidungen diese Nachprüfung für zulässig erklärt (RGZ. Bd. 95 S. 214 und Bd. 126 S. 28; Ur.

vom 29. Oktober 1920 III 197/20, vom 16. Oktober 1923 III 49/23, abgedr. JW. 1924 S. 814 Nr. 24, vom 19. März 1929 III 279/28 und vom 8. Juli 1930 III 370/29), im wesentlichen mit der Begründung, daß ein einheitlicher, dem Revisionsgericht unterbreiteter Tatbestand im Einzelfalle nur sehr schwer nach rechtlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden könne. Zum Teil wird bei diesen Entscheidungen (RGZ. Bd. 95 S. 214; RWrt. vom 18. November 1924 III 1071/23) auch darauf abgestellt, ob der Klagegrund, für dessen Nachprüfung an sich die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig wäre, bereits in den Vorinstanzen zur Erörterung gestellt worden ist; damit stimmen die Gedankengänge des Urteils des VII. Zivilsenats RGZ. Bd. 101 S. 350 überein. Bei einer nochmaligen Nachprüfung der Rechtsfrage ist der Senat jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß die in den vorstehend genannten Entscheidungen vertretene Anschauung nicht aufrecht erhalten werden kann.

Es muß ausgegangen werden von dem Zwecke jener Vorschrift, durch die für Rechtsstreitigkeiten über ganz bestimmte Ansprüche die Zuständigkeit der Landgerichte und damit auch die Zulässigkeit der Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes begründet werden sollte. Eine Reihe von Streitigkeiten, die auf öffentlichrechtlichem Gebiet oder auf dem Grenzgebiet zwischen öffentlichem und privatem Recht liegen, erreichen in ihrem Streitwert in der Regel keine allzu erheblichen Summen, während sie doch im Interesse der Allgemeinheit, des Reichs und der Länder einheitlich beurteilt und entschieden werden müssen. Für sie sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, sie in letzter Instanz durch das Reichsgericht entscheiden zu lassen, während der Überlastung des Reichsgerichts durch Streitigkeiten anderer Art, namentlich über vermögensrechtliche Ansprüche, im Wege der Einführung einer Revisionssumme vorgebeugt werden sollte (vgl. hierzu die Begr. zur Zivilprozeßordnung S. 316 und die zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 94). Danach sollte also nur eine ganz bestimmte Anzahl von Ansprüchen den Vorzug genießen, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der Entscheidung des höchsten Gerichtshofs unterbreitet zu werden. Es widerspricht aber dem Zwecke dieser Vorschrift, wenn Ansprüche, die mit den bevorrechtigten im Zusammenhang stehen, bloß aus diesem Grunde

vom Reichsgericht mit nachgeprüft werden müßten, obwohl ihre Nachprüfung durch das Reichsgericht für sich allein an das Vorhandensein einer Revisionssumme geknüpft ist. Als Grund für die gleichzeitige Behandlung vor dem Reichsgericht wird vielfach angeführt, daß sich im Einzelfall der Tatbestand des bevorrechtigten von dem des nichtbevorrechtigten Anspruchs sehr oft nur mit größter Schwierigkeit abgrenzen ließe (vgl. RGUrt. vom 29. Oktober 1920 III 197/20). Das mag zugegeben werden. Aber darin stimmen alle vorstehend genannten Urteile überein, daß eine Einschränkung doch unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müsse, nämlich die, daß eine Nachprüfung des im Zusammenhang stehenden Anspruchs nur möglich ist, wenn ein Tatbestand sich restlos mit dem des bevorrechtigten Anspruchs deckt, wenn es sich also letzten Endes nur um die verschiedene rechtliche Beurteilung desselben Tatbestands handelt. Diese Feststellung wird aber in sehr vielen Fällen zu den gleichen Schwierigkeiten führen. Es scheint danach einfacher und klarer zu sein, die Abgrenzung noch früher vorzunehmen und zu sagen: nur soweit ein Anspruch bevorrechtigt ist und für ihn die Voraussetzungen des § 547 Nr. 2 ZPO. gegeben sind, ist seine Nachprüfung in der Revisionsinstanz möglich, alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Klagebegründungen, für die es an der Revisionssumme fehlt, scheiden aus (vgl. hierzu die Entscheidungen des erkennenden Senats RGZ. Bd. 85 S. 338; Urt. vom 20. November 1913 III 394/13, abgedr. WarnRspr. 1914 Nr. 120, und vom 19. März 1929 III 279/28, mit denen die des VII. Zivilsenats vom 29. Oktober 1920 VII 186/20, vom 3. Januar 1922 VII 334/21, abgedr. SeuffArch. Bd. 77 Nr. 90, und vom 13. Juli 1922 VII 770/21 übereinstimmen). Damit entfällt für das Revisionsgericht die Möglichkeit, auf den vom Berufungsgericht erhärteten Klagegrund der Haftung aus dem Postgesetz einzugehen.